TEIL A: PLANZEICHNUNG

M 1: 1.000

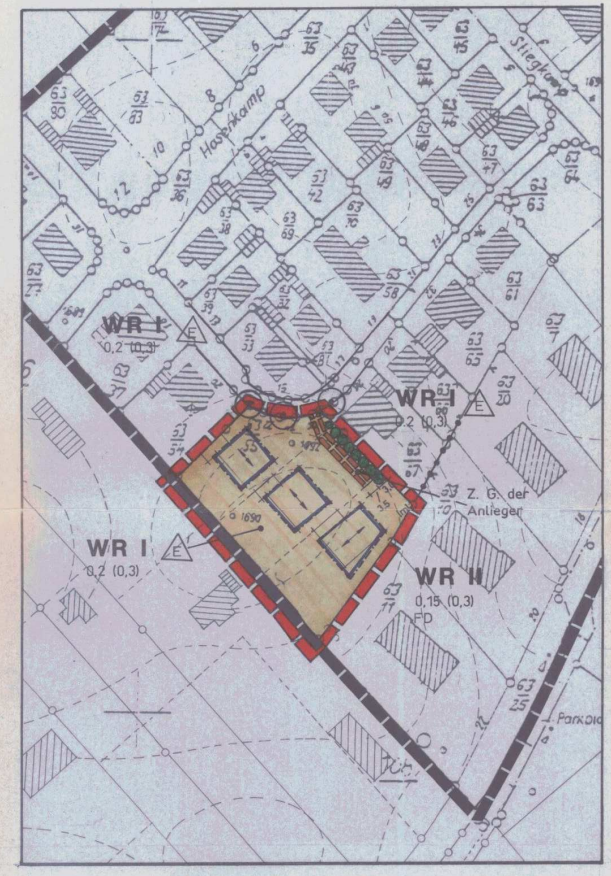

ÜBERSICHTSPLAN

M 1: 10.000

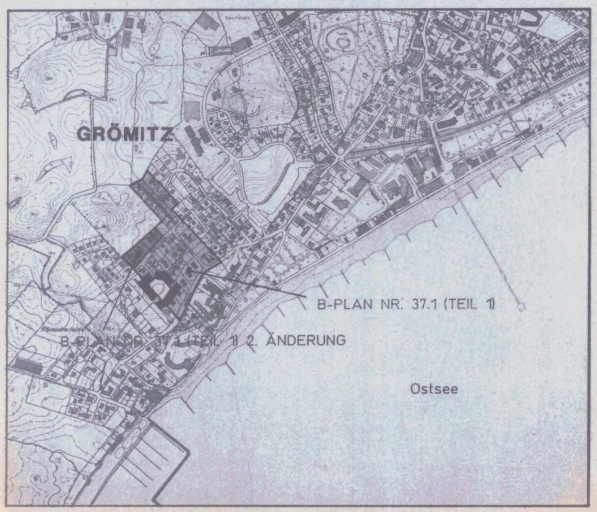

PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1977

I. FESTSETZUNGEN — RECHTSGRUNDLAGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B-PLANES NR. 37.1 (TEIL 1) — § 9 Abs. 7 BauGB

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 3. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 37.1 (TEIL 1) — § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO

WR — REINE WOHNGEBIETE — § 3 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16 BauNVO

(0,3) — GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTMASS

0,2 — GRUNDFLÄCHENZAHL

I — ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

E — NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZE

FIRSTRICHTUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

ANPFLANZEN VON HECKEN — § 9 Abs. 1 NR. 25 a

SONSTIGE PLANZEICHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE BAULICHE ANLAGE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER

63/55 — FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

HÖHENLINIEN

BÖSCHUNG

TEIL B: TEXT

Die Festsetzungen des ursprünglichen Bebauungsplanes Nr. 37.1 (Teil 1) gelten unverändert auch für die 3. vereinfachte Änderung.

PRÄAMBEL

Entworfen und aufgestellt im Auftrag der Gemeinde Grömitz durch das Planungsbüro Ostholstein, 23701 Eutin.

Aufgrund des § 13 i.V. m. § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.April 1993 (BGBl. I S.466), sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24.2.1983 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.12.93 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landrat des Kreises Ostholstein folgende Satzung über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 37.1 (Teil1) für das Gruncstück 2 "Hasenkamp 22" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

Grömitz, 21. 01. 94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke sowie den von den Änderungen berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 27.9u.1.10.93 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Grömitz, 21. 01. 94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 14.12.93 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Grömitz, 21. 01. 94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Die 3. vereinfachte Änderung zum Bebauungsplan Nr. 37.1 (Teil 1) gem. § 13 BauGB wurde am 14.12.93 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 14.12.93 gebilligt.

Grömitz, 21. 01. 94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 21.01.94 dem Landrat des Kreises Ostholstein angezeigt worden. (T.1)-3-316
Dieser hat mit Verfügung vom 28.02.94 Az. 61-1-1-16 B37.1 erklärt, daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.
~~oder:~~
- ~~die geltend gemachten Rechtsverstöße beheben worden sind~~. Gleichzeitig sind die örtlichen Bauvorschriften genehmigt worden.

Grömitz, 11. 03. 94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Grömitz, 11. 03. 94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 25.03.94 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 26.03.94 in Kraft getreten.

Grömitz, 25. 05. 94 - Der Bürgermeister - (Scholz)

SATZUNG DER GEMEINDE GRÖMITZ ÜBER DIE 3. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 37.1 (TEIL 1)

für das Grundstück "Hasenkamp 22" (Flst. 63/55)

4. AUSFERTIGUNG